



Satzung der KREFELDER TENNISGESELLSCHAFT 1926 e.V.

vom 25.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 29.05.1926 in Krefeld gegründete Tennisverein führt den Namen „Krefelder Tennisgesellschaft 1926 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld (VR 1240) eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein im Landessportbund NW.
- (4) Der Verein verfolgt durch die Pflege und Förderung des Tennissports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.
- (2) Mitglieder sind die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder, jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied, nachdem er ihm die Möglichkeit der Anhörung gegeben hat, aus dem Verein ausschließen
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung des jeweiligen Jahresbeitrags bis zum 30.09. trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen der Ehrenrat angerufen werden, der dann abschließend entscheidet.

§ 4 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen.Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann wie in § 3 der Ehrenrat angerufen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge sowie außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen, Verzehrbon u.a.) werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Sie müssen 4 Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) der Rechnung eingegangen sein. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres bis zum 31.10. eintritt, nach dem 01.03. austritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Wechsel von einer Beitragsgruppe zur anderen ist nur bis zum 28./29.02. des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendworts haben Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Nichtmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat in jedem Geschäftsjahr bis zum 15.03. stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin erfolgt sein.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung des Stimmrechtes der Anwesenden,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen / Bestätigungen,
 - f) Anträge,
 - g) Beiträge und Haushaltsplan,
 - h) Verschiedenes.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Zweidrittelmehrheit, für Satzungsänderungen der Einstimmigkeit.
- (11) Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- (12) Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit. Ehrenvorsitzende können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
der geschäftsführende Vorstand mit
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden - Stellvertreter -
 - dem Schatzmeistersowie
 - der Mitgliederwart
 - der Hauswart
 - der Sportwart
 - der Veranstaltungswart
 - der Jugendwart
 - die Beisitzer (bis zu 6).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Jugendwart wird in einer vom Vorstand gesondert einberufenen Versammlung von den gem. § 6 Abs. 1 stimmberechtigten Jugendlichen gewählt. Einberufung und Wahl geschehen in entsprechender Anwendung des § 8. Die Wahl des Jugendwartes bedarf wegen seiner Mitgliedschaft im Vorstand der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse wie die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 8). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erlass einer Platz-, Haus- und Spielordnung, die Bestandteil dieser Satzung sind,
 - Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
- (7) Bei unaufschiebbar dringlichen Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand in die Aufgaben des Vorstandes eintreten. Er soll dabei vorher das für den Sachbereich zuständige Vorstandsmitglied hören. Das Veranlasste bedarf bei der nächsten Vorstandssitzung der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die bereits längere Zeit dem Verein angehören sollen.
- (2) Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz im Ehrenrat führt das Mitglied des gewählten Ehrenrates, das am längsten dem Verein angehört.
- (4) Er fasst seine Beschlüsse wie die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 8).

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse, Archivierung der Akten

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes (der Ausschüsse) sowie der Jugendversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der entstehende Schriftverkehr ist sinnvoll zu archivieren und ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr zu wählende Kassenprüfer geprüft. Zusätzlich ist je ein Vertreter zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld 25.02.2024

gez. Manuel Streuter
1.Vorsitzender